

Bremen, den 27.04.2015

Pressemitteilung 3 / 2015

Keine Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Pastor Latzel aufgrund seiner Äußerungen im Rahmen der Predigt vom 18.01.2015 vor der evangelischen Martinigemeinde in Bremen

Die Prüfung des Wortlauts der Predigt von Pastor Latzel am 18.01.2015 vor der evangelischen Martinigemeinde in Bremen durch die Staatsanwaltschaft Bremen hat keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Straftat ergeben. Zwar hat Pastor Latzel zweifellos herabsetzende Äußerungen gegenüber anderen Religionsgemeinschaften getätigt, jedoch hat die strafrechtliche Prüfung zu dem Ergebnis geführt, dass die Äußerungen im Rahmen der Predigt letztlich als Teil der Meinungsäußerungs- und Religionsausübungsfreiheit anzusehen sind und sich noch im Rahmen dessen bewegen, was strafrechtlich als nicht relevant zu bewerten ist.

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat in einem sogenannten Vorprüfungsverfahren die im Rahmen der Predigt getätigten Ausführungen, zum

- Buddhismus
- Islam

und der

- katholischen Kirche

auf ihre strafrechtliche Relevanz überprüft.

Im Ergebnis sind diese Äußerungen nicht geeignet, den Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 1 StGB oder den des Beschimpfens und Verunglimpfens von Religionsgemeinschaften gemäß § 166 Abs. 1 und 2 StGB zu erfüllen.

Ein Anfangsverdacht wegen Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 1 StGB besteht nicht, weil sich die oben genannten Äußerungen nicht auf Teile der Bevölkerung, sondern auf die religiösen Institutionen selbst beziehen. Dafür, dass einzelne Bevölkerungsteile beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden sollten liegen keine zureichenden objektiven Anhaltspunkte vor.

Ebenso wenig erfüllen die relevanten Teile der Predigt den Tatbestand des Verunglimpfens und Beschimpfens von Religionsgemeinschaften gemäß § 166 Abs. 1 und 2 StGB. Es ist anerkannt, dass aufgrund der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsäußerungs- und Religionsfreiheit der Begriff des Beschimpfens im Sinne des § 166 StGB eng ausgelegt wird und nicht bereits jede Kundgabe der ablehnenden Haltung oder die Äußerung von scharfer Kritik an Religionsgemeinschaften als Beschimpfung zu verstehen ist, sondern es sich um eine besonders rohe Äußerung der Missachtung handeln muss, die hier jedoch noch nicht gegeben ist. Die Äußerungen sind vielmehr im Rahmen der eigenen Religionsausübung in einer 30 minütigen, in freier Rede gehaltenen Predigt, getätigt worden. Bei Beachtung dieser Umstände konnte nicht festgestellt werden, dass die getätigten Äußerungen dem Zweck der Verunglimpfung oder des Beschimpfens von Religionsgemeinschaften dienen sollten.

§ 130 StGB (Volksverhetzung) lautet:

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,
1.

gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder

2.

die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1.

eine Schrift (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter achtzehn Jahren eine Schrift (§ 11 Absatz 3) anbietet, überlässt oder zugänglich macht, die

a)

zum Hass gegen eine in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstachelt,

b)

zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen in Buchstabe a genannte Personen oder Personenmehrheiten auffordert oder

c)

die Menschenwürde von in Buchstabe a genannten Personen oder Personenmehrheiten dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

2.

einen in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person unter achtzehn Jahren oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder

3.

eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalts herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

§ 166 StGB (Beschimpfung von Religionsgesellschaften) lautet:

(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder

Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören

Passade

Pressesprecher

Verantwortlich:

Oberstaatsanwalt Passade

Ostertorstr. 10, 28195 Bremen – Telefon: 0421 – 361 96605

e-mail: frank.passade@staatsanwalt.bremen.de

www.staatsanwaltschaft.bremen.de